

Auszug aus der Satzung der Turn- und Sportgemeinde 1883 Lollar

In der von der Generalversammlung am 13. März 2020 beschlossenen Fassung.

Anmerkung: Aus Gründen der Lesbarkeit der Satzung wird für Personenbezeichnungen, Bezeichnungen von Funktionen und Amtsträgern ausschließlich die männliche Form verwendet. Hiermit werden Funktions- oder Amtsträger aller Geschlechter angesprochen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliederzahl ist unbeschränkt.
- (2) Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- (3) Der Verein zählt aktive, passive und jugendliche Mitglieder sowie Kinder.
- (4) Personen, die Vereinsmitglied werden wollen, haben dies schriftlich beim Vorstand einzureichen. Der Antrag auf Mitgliedschaft gilt als angenommen, sofern der Vorstand nicht mit einfacher Stimmenmehrheit widerspricht. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (5) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.
- (6) Mitglieder, die sich um die Sportbewegung innerhalb der TSG 1883 Lollar größere Verdienste erworben haben, können auf Antrag zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder können auf Antrag von der Beitragszahlung befreit werden.
- (7) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am SEPA-Verfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu klären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die zur Erfüllung des Vereinszwecks nötigen persönlichen Daten bereitzustellen, Beiträge pünktlich zu entrichten, Vereinssatzungen und Vereinsbeschlüsse zu beachten und einzuhalten, sowie alle Vereinsveranstaltungen und die aktiven Sportler zu unterstützen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen und Veranstaltungen des Sportes und des Vereins teilzunehmen.
- (2) Alle aktiven und passiven Mitglieder haben nach Vollendung des 14. Lebensjahres volles Stimmrecht mit Ausnahme von § 34 BGB. Eine Vertretung durch ihre Eltern oder sorgeberechtigte Personen bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft. Jüngeren Mitgliedern steht das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen zu.
- (3) Eine Beteiligung am Vereinsvermögen geschieht nach Maßgabe der Beschlüsse der Generalversammlung.

§ 7 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge und ggf. Gebühren und Umlagen. Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Generalversammlung. Über die Höhe und Fälligkeit der Gebühren und Umlagen entscheidet der Vorstand.
- (2) Gezahlte Beiträge werden bei Kündigung nicht erstattet.
- (3) Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.
- (4) Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten. Umlagen können bis zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.
- (5) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-

Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

Der Verein zieht Mitgliedsbeitrag unter Angabe seiner Gläubiger-ID DE08TSG00000754194 und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) ein. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.

- (6) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug, wird der ausstehende Beitrag dann gem. § 288 BGB Abs. 1 verzinst. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/der Gebühren/der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Verein kann durch den Vorstand weiter ein Strafgeld bis zu € 50,00 je Einzelfall verhängen.
- Erwachsene Mitglieder ab 18 Jahren, die wegen eines Ausbildungsverhältnisses eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrages beanspruchen wollen, haben ihren Status dem Verein zu Anfang jedes Jahres zu belegen. Kommt das Mitglied dieser Pflicht nicht nach, schuldet es den regulären Beitrag.
- (7) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Mit dem Austritt oder einem Ausschluss erlöschen jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen sowie sonstige Rechte.
- (2) Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
- (3) Mit dem Tod eines Mitglieds endet die Mitgliedschaft.
- (4) Die Kündigung der Mitgliedschaft durch Mitglieder muss schriftlich, per Post oder E-Mail, gegenüber dem Vorstand erklärt werden und ist zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Ausnahmen können vom Vorstand aus Gründen des Alters und bei beruflich bedingtem Umzug des Mitglieds gewährt werden.
- (5) Mitglieder, die innerhalb des Vereins Funktionen bekleiden, haben vor ihrem Ausscheiden Rechenschaft bzw. Abrechnung vorzulegen.
- (6) Ein Ausschluss aus dem Verein muss erfolgen, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten den Bedingungen des § 2, insbesondere seines Absatzes 2, nicht mehr entspricht.
- (7) Der Ausschluss soll erfolgen bei vereinschädigendem Verhalten, bei Vergehen gegen Vereins- und Verbandsbeschlüsse, sowie bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb sowie außerhalb des Vereins.
- (8) Der Ausschluss soll auch erfolgen, wenn das Mitglied trotz Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung im Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird. Der Ausschluss soll weiterhin erfolgen, wenn das Mitglied dem Beitragseinzug widerspricht und in der TSG nicht mehr sportlich aktiv ist.
- (9) a) Den Ausschluss nach den Absätzen 6 und 7 vollzieht der Vorstand auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder mit Stimmenmehrheit. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist Berufung an die nächste Generalversammlung möglich, die dann endgültig mit Stimmenmehrheit entscheidet. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.
b) Den Ausschluss nach Absatz 8 vollzieht die Mitgliederverwaltung in Absprache mit der jeweiligen Abteilungsleitung.

§ 14 Datenschutz

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nicht automatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Weitere Einzelheiten hierzu sind in der Datenschutz-Ordnung des Vereins geregelt. Diese Datenschutz-Ordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Datenschutz-Ordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Datenschutz-Ordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Webseite des Vereins unter der Rubrik "Datenschutz" für alle Mitglieder verbindlich.